

Antrag auf De-minimis-Beihilfe - Beitrag zur Rinderbesamung

An die
Gemeinde Feistritz am Wechsel
Feistritz am Wechsel 17
2873 Feistritz am Wechsel

Antragstellerin/Antragsteller

.....
Landwirt/in, Zuname, Vorname

.....
LFBIS-Nummer

.....
Adresse

Unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird ein Beitrag zur Rinderbesamung durch künstliche Besamung / durch eigenes Vatertier *) nicht zutreffendes Streichen beantragt. *)

Anzahl der Besamungen

.....
Anzahl der Besamungen

Die Besamungsscheine bzw. die Meldungen an die AMA Rinderdatenbank sind dem Antrag anzuschließen.

Bankverbindung

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Geldinstitut

Hinweis

Aufgrund der Bestimmungen des § 27 des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 in Verbindung mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 8. November 2005 und vom 3. Mai 2012 beträgt der Beitrag 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung. In den Amtlichen Nachrichten 22/2025 sind die Durchschnittskosten für die Besamung durch den Tierarzt mit € 39,50 inkl. MwSt. verlautbart. Der Beitrag beträgt demnach € 13,17 für jede Besamung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

*) Die Agrarische De-minimis-Erklärung ist dem Antrag anzuschließen.

**Agrarische De-minimis-Erklärung an die Gemeinde 2873 Feistritz am Wechsel, Nr. 17
für Beihilfen gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 (NÖ TZG 2008), LGBl. 6300,
in Verbindung mit § 36a NÖ Tierzuchtverordnung 2009 (NÖ TZVO 2009), LGBl. 6300/1**

.....
Landwirt/in, Zuname, Vorname

.....
LFBIS-Nummer

.....
Adresse

Erläuterungen:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Beihilfengewährung zugunsten einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von € 15.000,-- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum, der zur Beurteilung herangezogen wird, betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Nicht agrarische De-minimis-Beihilfen sind auf einem Beiblatt gesondert anzugeben, haben aber auf die Berechnung und Auszahlung der agrarischen De-minimis Beihilfe keinen Einfluss.

Ausfüllhilfe:

In der nachstehenden Tabelle sind alle vom landwirtschaftlichen Betrieb (Unternehmen) im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen gemäß oben angeführter EU-Verordnung und wenn maßgeblich, der zuvor geltenden EU-Rechtslage anzugeben.

Gegenstand der Beihilfe	Beihilfe abwickelnde Stelle	Beihilfenbetrag (€) im aktuellen Beihilfenstatus angeben ^{*)}			Datum
		beantragt	bewilligt	ausbezahlt	
SUMME					

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten. Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 15.000,-- durch zwischenzeitig beantragte und ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen verpflichtet.

Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin stimmt einer allfälligen Veröffentlichung und Weitergabe der Daten für Zwecke der Überwachung der Beihilfenvergabe ausdrücklich zu.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

^{*)} Beihilfenbetrag nur in der Spalte eintragen, in der sich die Beihilfenabwicklung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung befindet.